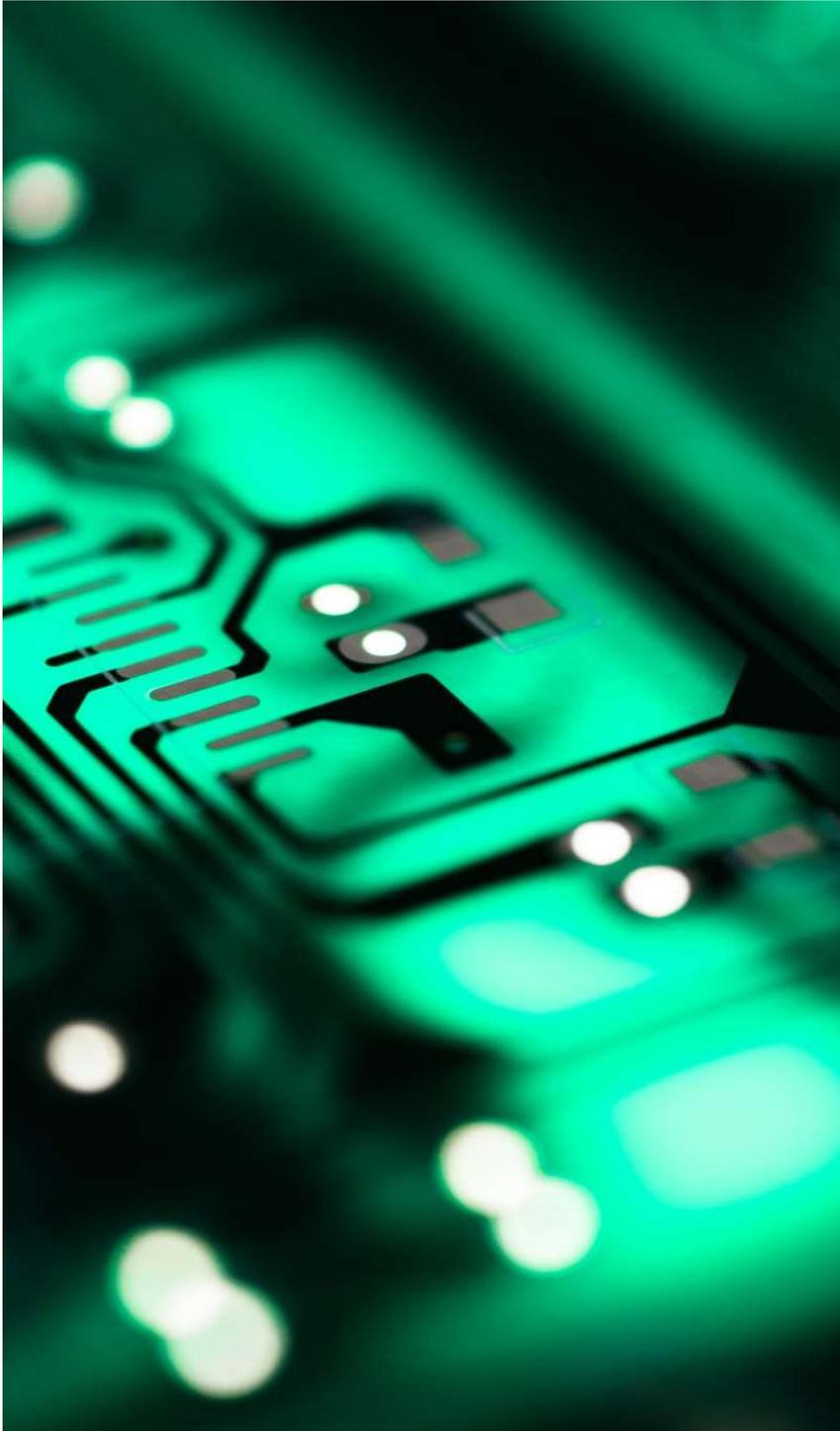




Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs

Prof. Dr. Henning Müller

Direktor des Sozialgerichts, Darmstadt



Impulse zu...

- ...neuen und alten elektronischen Übermittlungswegen.
- ...zum Umgang mit Übermittlungsproblemen.
- ...zu elektronischen Beweismitteln, insbesondere elektronischen Behördenakten.
- ...zu den Neuerungen im elektronischen Verwaltungsverfahren.



§ 55a Abs. 3, 4 VwGO

1. absenderauthentifizierte **De-Mail**,
2. das besondere elektronische Anwaltspostfach (**beA**) und das besondere elektronische Notarspostfach (**beN**),
3. das Kanzleipostfach für Rechtsanwaltsgesellschaften.
4. das besondere elektronisches Steuerberaterpostfach (**beSt**),
5. das besondere elektronische Behördenpostfach (**beBPo**),
6. das elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (**eBO**)
7. Die OZG-Nutzerkonten / „Mein Justizpostfach“ (**MJP**)

• oder über **EGVP** (dann mit qualifizierter elektronischer Signatur).

De-Mail ist
ein „toter
Gaul“

Startseite > Wirtschaft > Millionenprojekt gescheitert: Telekom versenkt De-Mail

WIRTSCHAFT

Millionenprojekt gescheitert
Telekom versenkt De-Mail

31.08.2021, 16:38 Uhr



Die Deutsche Telekom stellt De-Mail ein. Das Projekt kostete einen dreistelligen Millionenbetrag.
(Foto: picture alliance / Geisler-Fotopress)



Steuerbescheide oder Gehaltsabrechnungen per E-Mail bekommen - die De-Mail soll die Kommunikation revolutionieren. Doch der Plan scheitert: "Wir haben einen dreistelligen Millionenbetrag investiert, aber es hat nie jemanden gegeben, der dieses Produkt genutzt hat", gibt Telekom-Chef Höttges zu.

„Mein Justizpostfach“

- Identifikation mit bundID / eID des Personalausweises und AusweisApp2
- <https://ebo.bund.de> oder
- <https://mein-justizpostfach.bund.de>

DATENKRAKE MJP ?

The screenshot shows the homepage of 'Mein Justizpostfach'. At the top left, the text 'MEIN JUSTIZ-POSTFACH' is displayed. In the top right corner, there is a blue button labeled 'Anmelden'. The main content area features a large blue banner with the text: 'Ihr Postfach für eine sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz'. Below this, a button says 'Postfach einrichten mit Ihrer bundID e'. At the bottom of the banner, three checkmarks indicate features: 'sicher', 'einfache Nutzung', and 'kostenlos'. Below the banner, there is a navigation bar with a link 'Mein Justizpostfach'. The main heading is 'Willkommen bei Mein Justizpostfach'. A yellow warning box contains the text: 'Pilotbetrieb. Mein Justizpostfach bietet für den Pilotbetrieb Grundfunktionen, steht voll funktionsfähig zur Verfügung und wird kontinuierlich weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt. Mehr Informationen auf egvp.de'.



Aktive Nutzungspflicht und Formwahrung – wer prüft wann?

- Prüfung ist richterliche Aufgabe.
- Prüfung von Amts wegen.
- In jeder Lage des Prozesses.
- Keine Heilung durch rügelose Einlassung (§ 295 Abs. 2 ZPO).

(BayVGH v. 3.7.2023 – 22 ZB 23.906)

Aktive
Nutzungspflicht
und Ausfall der
Infrastruktur



„Ausreizen
von Fristen“:
Die 7-
Minuten-
Entscheidung
des BVerwG

Auch im elektronischen Rechtsverkehr muss mit einer nicht jederzeit reibungslosen Übermittlung gerechnet werden, der durch eine zeitliche Sicherheitsreserve bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze Rechnung zu tragen ist. Das BVerwG geht davon aus, dass diese Sicherheitsreserve kleiner sein könnte, als dies bisher beim Telefax angenommen wurde (vgl. bspw. BGH v. 26.01.2017 - I ZB 43/16 - 20 Minuten).

Wenige Minuten reichen aber nach Auffassung des BVerwG nicht aus („7-Minuten-Entscheidung“; BVerwG v. 25.09.2023 - 1 C 10.23; noch weitergehender VGH Mannheim v. 14.12.2023 – 1 S 1173/23).

(zaghaft) a.A. Müller, NVwZ 2023, 1883

An Behörden
sind die
gleichen
Anforderungen
zu stellen, wie
an
Rechtsanwälte,
BFH v.
24.5.2023 – XI
R 34/21

Zusammenfassend findet er folgenden
Pflichtenkanon:

1. Bei der Ausgangskontrolle ist dem beA-Anwender der **Risikobereich** bis zum Eingang bei der korrekten Posteingangsschnittstelle beim Intermediär zugewiesen. Der weitere Ablauf liegt außerhalb seines Risikobereichs. Deshalb ist die **automatisierte Eingangsbestätigung** gem. Absatz 5 Satz 2 zu prüfen und abzuspeichern.
2. Der Anwender muss **prüfen**, ob seine beA-Nachricht den beabsichtigten Anhang enthalten hat (war überhaupt ein Anhang vorhanden und – anhand des Dateinamens – war der richtige Anhang beigefügt). Entweder beim Speichern oder beim Versenden ist auch der Inhalt der Datei zu prüfen. Ferner ist die ausreichende **Signatur** zu überprüfen (qeS oder VHN).
3. Der **Dateinamen** darf keine unzulässigen Zeichen enthalten.
4. Die Übersendung muss an das **zutreffend ausgewählte Gericht** erfolgen.

(Beck, NJW 2023, 1537)

Entspannung ab 2022

- Zwingend nur noch PDF.
- ERVV/ERVB im Übrigen „Soll“; die Vorgaben gelten als Garantie für die tatsächliche Bearbeitbarkeit.



Anwendungsbereich der ERVV

- **Sachlicher Anwendungsbereich:**
- Vorbereitende **Schriftsätze** und deren **Anlagen** sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen,...

≠ Beweismittel



Rechtliche Grundlage der Beweisführung mit Dokumenten – Herausforderung für Beteiligte im Elektronischen Rechtsverkehr

Urkunde

- formelle Beweiskraft,
- materielle Beweiskraft,
- §§ 415 ff. ZPO.

Augenscheins- Objekt

- Keine gesetzlichen Beweisregeln (bzw. lückenhaft: §§ 371a, 371b ZPO),
- Freie Beweiswürdigung, § 286 ZPO,
- Notfalls: Beweislast.

Original, Kopie und „Abschrift“

Was ist das Original?



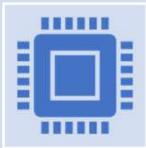
Problem: Formatwandlung.

- Deshalb gilt im (elektronischen) Beweisrecht der „Grundsatz der Formattreue“

Maßstab: Rechtliches Gehör.



Problemfelder elektronischer Beweismittel



Digitalisiertes Papier („Scan“): Insbesondere unzureichende Beachtung des Stands der Technik („TR RESISCAN“; v.a. Schutzbedarfsanalyse).



Übersendung von elektronischen Akten als „Gesamt-PDF“ (anstelle des Originaldateiformats; „xJustiz-Akte“).

Siehe auch „Diskussionsentwurf zur BehördenaktenübermittlungsVO“



Umgang mit „gefährlichen Dateien“ oder „gefährlichen Datenträgern“; Datenschleusen.

Norm	Posteingang	Postausgang
§ 3a <u>Abs. 1</u> VwVfG / § 36a <u>Abs. 1</u> SGB I	formlose Übermittlung	formlose Übermittlung
§ 3a <u>Abs. 2</u> VwVfG / § 36a <u>Abs. 2</u> SGB I	Schriftformwahrung mit qeS	Schriftformwahrung mit qeS
§ 3a Abs. 3 <u>Nr. 1</u> VwVfG / § 36a Abs. 2a <u>Nr. 1</u> SGB I i.V.m. Abs. 5.	Schriftformwahrung durch Formulare	
§ 3a Abs. 3 <u>Nr. 2</u> VwVfG / § 36a Abs. 2a <u>Nr. 2</u> SGB I	Schriftformwahrung durch sichere Übermittlungswege - beA, - beN, - beSt, - beBPo, - eBO, - De-Mail.	
§ 3a Abs. 3 <u>Nr. 3</u> VwVfG / § 36a Abs. 2a <u>Nr. 3</u> SGB I		Schriftformwahrung durch - qualifizierte elektronische Siegel - De-Mail.

Vielen Dank für Ihre Zeit!



Henning.Mueller@ervjustiz.de
www.ervjustiz.de